



Radsport Am schönsten im Verein

BEITRITTSERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich meinen Eintritt in den Radsportclub Sprinter Waltrop 1981 e.V.

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!

Name:	_____	Vorname:	_____
Straße:	_____	PLZ-Ort:	_____
Geb.-Datum:	_____	Telefon:	_____
Eintrittsdatum:	_____	Mobil:	_____
Email:	_____		

Ich erkenne die Satzung (Anlage), die Vereins- und die Kleiderordnung des Radsportclubs Sprinter Waltrop 1981 e. V. an (einzusehen unter www.sprinter-waltrop.de). Ich erkläre mich damit einverstanden, dass im Rahmen der Vereinsverwaltung meine persönlichen Daten gespeichert und verarbeitet werden. Mit der jährlichen Beitragszahlung und der einmaligen Aufnahmegebühr von 50 Euro bin ich einverstanden. Neue Mitglieder erhalten mit der Aufnahme ein Kurzarmvereinstrikot. Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

Der jährliche Beitrag beträgt für

Mitglieder bis 14 Jahre	30,00 €
Mitglieder von 14 bis 18 Jahren	40,00 €
Mitglieder ab 18 Jahren	60,00 €

und wird mit dem Eintritt in den Verein fällig. Die Zahlung erfolgt im SEPA Lastschriftverfahren.

Der Beitrag wird im ersten Monat des Kalenderjahres über SEPA Lastschriftverfahren für das ganze Jahr eingezogen. Bei Vereinseintritt sind der Beitrag und die Aufnahmegebühr zu entrichten.

Weitere Angaben zur Anmeldung:

Ich bin Vereinswechsler

☐ Ja

☐ Nein

Ich beantrage eine Wertungskarte

☐ Ja

☐ Nein

Ich beantrage eine Lizenz

☐ Halle 12 €*

☐ Rennsport 18 €*
*Der entsprechende Betrag wird mit den Beiträgen eingezogen

Die Beitrittserklärung, die Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) und die Einwilligung in die EU-DSGVO sind unterschrieben und komplett bei einem Vorstandsmitglied abzugeben oder dem Verein auf dem Postweg zuzuleiten.

Kündigung:

Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Geschäftsführendem Vorstand zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.

Ort, Datum, Unterschrift

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich!

SEPA-Kombimandat

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

Zahlungsempfänger:

RC SprinterWaltrop 1981 e.V.

Höhenweg 32c

45739 Oer-Erkenschwick

Gäubiger-Identifikationsnummer: DE45ZZZ00000239234

Mandatsreferenz: (Wird vom Verein vergeben)

Einzugsermächtigung:

Hiermit ermächtige(n) ich / wir den o.a. Zahlungsempfänger widerruflich, die von mir / uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines / unseres Kontos durch SEPA Lastschrift einzuziehen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung

Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) und ggf. des Vereinsmitglieds:

.....

Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Ort:

IBAN des Zahlungspflichtigen (max. 22 Stellen):

BIC der Bank: (8- oder 11-stelliger Code):

Ort:

Datum (TT.MM.JJJJ):

Unterschrift(en) des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):

.....

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird mich / uns der Zahlungsempfänger über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

**Einwilligung in die Datenverarbeitung einschließlich der Veröffentlichung
von Personenbildern im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im Verein
RC Sprinter Waltrop 81 e. V.**

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im RC Sprinter Waltrop 81 e.V.

Pflichtangaben:

Geschlecht: () männlich () weiblich () andere

Vorname: _____

Nachname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung und Ordnungen des Vereins
in der jeweils gültigen Fassung an

Die Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO habe ich gelesen
und zur Kenntnis genommen.

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift

_____	_____
Ort, Datum	Unterschriften der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen

Freiwillige Angaben:

Telefonnummer (Festnetz/mobil): _____

E-Mail-Adresse: _____

Ich bin damit einverstanden, dass die vorgenannten Kontaktdaten zu Vereinszwecken durch den Verein genutzt und hierfür auch an andere Mitglieder des Vereins (z.B. zur Bildung von Fahrgemeinschaften) weitergegeben werden dürfen.

Mir ist bekannt, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung der vorbenannten Angaben freiwillig erfolgt und jederzeit durch mich ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Ort, Datum_____
Unterschrift/Unterschriften der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen
bzw. Geschäftsunfähigen**Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen**

Ich willige ein, dass Fotos und Videos von meiner Person bei sportlichen Veranstaltungen und zur Präsentation von Mannschaften angefertigt und in folgenden Medien veröffentlicht werden dürfen:

Homepage des Vereins

Facebook-Seite des Vereins

Presseerzeugnisse

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Fotos und Videos mit meiner Person bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder per Mail) gegenüber dem Verein erfolgen.

Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch den RC Sprinter Waltrop 81 e.V. nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben könnten. Der RC Sprinter Waltrop 81 e.V. kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass trotz meines Widerrufs Fotos und Videos von meiner Person im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen.

Ort, Datum

Unterschrift

Bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen:

Bei Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist neben der Einwilligung des Minderjährigen auch die Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Ich/Wir habe/haben die Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung der Personenbilder und Videoaufzeichnungen zur Kenntnis genommen und bin/sind mit der Veröffentlichung einverstanden.

Vor- und Nachname/n des/der gesetzlichen Vertreter/s: _____

Datum und Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s: _____

Der Widerruf ist zu richten an:

RC Sprinter Waltrop 81 e. V., Höhenweg 32c, 45739 Oer-Erkenschwick, Herrn Dr. René Gödde

E-Mail: 1.Vorsitzender@sprinter-waltrop.de



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2	Zweck	1
§ 3	Gemeinnützigkeit	1
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	1
§ 5	Arten der Mitgliedschaft	2
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft / Ordnungsmaßnahmen	2
§ 7	Beiträge	3
§ 8	Haftung	3
§ 9	Vereinsorgane	4
§ 10	Mitgliederversammlung	4
§ 11	Vorstand	5
§ 12	Vereinsjugend	7
§ 13	Kassenprüfer/ -innen	7
§ 14	Datenschutz	7
§ 15	Auflösung des Vereins	8



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 19.11.1981 gegründete Verein führt den Namen „**Radsport Club Sprinter Waltrop 81 e.V.**“
- (2) Er hat seinen Sitz in Waltrop und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind rot/weiß/schwarz.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Radsports und der sportlichen Jugendhilfe.
- (2) Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes,
 - Förderung des Freizeit- und Breitensports sowie des Leistungssports,
 - Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder,
 - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern,
 - Beteiligung an Kooperationen,
 - Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich,
 - Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Radsportverbandes Nordrhein-Westfalen im Bund Deutscher Radfahrer und erkennt dessen Sportordnung, Wettkampfbestimmungen und Jugendordnung als verbindlich an.
- (4) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird in Textform an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschrifteinzug sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen beantragt.
- (3) Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.



§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern / Fördermitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- (2) Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
- (3) Für passive Mitglieder / Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Juristische Personen sind außerordentliche Mitglieder.
- (5) Personen, die sich um den Verein oder den Radsport besonders verdient gemacht haben, können vom erweiterten Vorstand zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft / Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Tod
 - bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit
- (2) Der Austritt ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Ausschluss, ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins oder eine andere Strafmaßnahme kann erfolgen,
 - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder eine Ordnung des Vereins,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,
 - wenn ein Mitglied dem Verein oder dem Ansehen des Vereins schadet oder zu schaden versucht.
- (4) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (5) Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.
- (6) Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs.
- (7) Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (8) Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (9) Ein Mitglied kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.



- (10) Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.
- (11) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftsjahres an dem die Mitgliedschaft endet. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem -ehemaligen- Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- (12) Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.Ä.
- (13) Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, einen Strafenkatalog zu erstellen.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 1.1. eines Jahres fällig.
- (3) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Höhe und Fälligkeit der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Umlagen können maximal bis zur Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- (5) Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (6) Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.
- (7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit durch Verschulden des Mitglieds nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.
- (8) Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.
- (9) Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig.
- (10) Sie werden ebenso wie die Umlagen und sonstige zu leistende Geldzahlungen bei Mitgliedern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (11) Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- (12) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse unverzüglich mitzuteilen.
- (13) Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.
- (14) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.



§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den/ die Leiter/-in. Der/ Die Versammlungsleiter/-in bestimmt den/ die Protokollführer/-in.

- (2) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt. Der erweiterte Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Versammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Vorstandsbeschluss haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Teilnahme- und stimmberechtigte Personen, die online an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Versammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der erweiterte Vorstand per Beschluss fest.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausführung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (4) Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens am 15.1. des Jahres unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- (5) Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
- (6) Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.



- (7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der/ die Kassenprüfer/ -innen
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes und der / die Kassenprüfer/ -innen
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (10) Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (11) Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
- (12) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Versammlung auch durch elektronische Stimmabgaben. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- (13) Jedes anwesende Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar zum geschäftsführenden Vorstand ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.
- (14) Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ihrer minderjährigen Kinder ausgeschlossen.
- (15) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (16) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
- Dem/ der 1. Vorsitzenden
 - Dem/ der 2. Vorsitzenden
 - Dem/ der Geschäftsführer/-in
 - Dem/ der Kassierer/-in
- (2) Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (3) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
 - dem/ der sportlichen Leiter/ -in
 - dem/ der Fachwart/ -in für Radtouristik
 - dem/ der Pressewart/ -in
 - dem/ der Internetkoordinator/ -in
 - dem/ der Material- und Gerätewart/ -in
 - dem/ der Schrift- und Protokollführer/ -in
 - dem/ der Jugendwart/ -in
 - dem/ der Vertreter/ -in der Vereinsjugend



- (4) Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands gem. § 11 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
- (6) Ausnahme bildet der Vertreter der Vereinsjugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird.
- (7) Gibt es mehr als einen/ eine Bewerber/ -in für ein Amt, ist der-/ diejenige Bewerber/ -in gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbenden, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom/ von der Versammlungsleiter/ -in zu ziehende Los.
- (8) Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- (9) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.
- (10) Die Amtszeit beginnt
 - in den **geraden** Kalenderjahren: für den/ die 1. Vorsitzende/ -n, den/ die Geschäftsführer/ -in, den/ die sportliche/-n Leiter/ -in, den/ die Material- und Gerätewart/ -in, den/ die Schrift- und Protokollführer/ -in, den/ die Jugendwart/ -in,
 - in den **ungeraden** Kalenderjahren: für den/ die 2. Vorsitzende/ -n, den/ die Kassierer/ -in, den/ die Fachwart/ -in für Radtouristik, den/ die Pressewart/ -in, den/ die Internetkoordinator/ -in.
- (11) Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
- (12) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der erweiterte Vorstand einen Nachfolger bestellen, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl führt.
- (13) Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
- (14) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (15) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (16) Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.
- (17) Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (18) Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden durch den/ die jeweilige/ -n Vorsitzende/ -n, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einberufen.
- (19) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenzen fassen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an einer solchen Beschlussfassung mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu dokumentieren.
- (20) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben in den Sitzungen je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, die seines Vertreters/ seiner Vertreterin aus dem geschäftsführenden Vorstand. Das gleiche gilt für Beschlüsse, die im Umlageverfahren gefasst werden.



- (21) Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (22) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
- (3) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
- (4) Organe der Vereinsjugend sind
 - die Jugendversammlung
 - der Jugendvorstand
- (5) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 13 Kassenprüfer/ -innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/ innen und eine/ -n Ersatzkassenprüfer/ -in, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.
- (2) Die Kassenprüfer/ -innen erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.
- (3) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, wobei jeweils eine/ -r der beiden und der/ die Ersatzkassenprüfer/ -in im geraden- und der/ die zweite- im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann stattdessen beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Kassenprüfung beauftragt.

§ 14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,



- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder dem Vereinsamt hinaus.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmen.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Waltrop, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.
- (5) Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.03.2022 beschlossen.